

(2) Mitglieder der Ständigen Vertretung sind ihr Leiter und ihre übrigen Mitglieder. Zu den übrigen Mitgliedern der Ständigen Vertretung rechnen:

1. die Angehörigen der Ständigen Vertretung, die mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Ständigen Vertretung betraut sind,
2. die Angehörigen der Ständigen Vertretung, die in deren Verwaltungs- und technischen Dienst beschäftigt sind und
3. die Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals.

(3) Die Erstattungen an ein Mitglied der Ständigen Vertretung dürfen für das Kalenderjahr den Gesamtbetrag von 2 000 Deutsche Mark nicht übersteigen. Der Erwerb eines Kraftfahrzeuges ist hierbei nicht zu berücksichtigen.

§ 3

(1) Die §§ 1 und 2 gelten nicht für den Erwerb von Lebensmitteln und Tabakerzeugnissen.

(2) Bei Ersatzbeschaffungen, die vor Ablauf der gewöhnlichen Nutzungsdauer des zu ersetzenden Gegenstandes erfolgen, ist die Erstattung zu versagen oder der Erstattungsbetrag angemessen zu kürzen.

§ 4

(1) Der Antrag auf Erstattung ist unter Beifügung der in Betracht kommenden Rechnungen nach einem vom Minister der Finanzen zu bestimmenden Muster beim Amt des Ministerpräsidenten einzureichen. In ihm hat der Leiter der Ständigen Vertretung zu versichern, daß die Gegenstände oder die sonstigen Leistungen für den nach § 1 oder § 2 vorgesehenen Gebrauch bestimmt sind. Das Amt des Ministerpräsidenten sendet den Antrag mit einer Stellungnahme an den Minister der Finanzen, der die Angaben des Antragstellers prüft und über den Antrag entscheidet.

(2) Der Antrag ist bis zum Ablauf des Kalenderjahres zu stellen, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Umsatz an den Antragsteller bewirkt worden ist. Der Antrag muß alle Erstattungsansprüche eines Abrechnungszeitraumes, der mindestens ein Kalenderjahr beträgt, umfassen.

(3) Dem Antragsteller ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, wenn dem Antrag nicht entsprochen wird.

(4) Mindert sich der Steuerbetrag, so hat der Antragsteller das Amt des Ministerpräsidenten unverzüglich zu unterrichten. Der zuviel erhaltene Erstattungsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden der Minderung zurückzahlen. Er kann mit den Erstattungsansprüchen auf Grund eines in diesem Zeitraum abgegebenen Antrags verrechnet werden.

§ 5

Diese Verordnung ist auf Steuerbeträge anzuwenden, denen Lieferungen und sonstige Leistungen zugrunde liegen, die nach dem 30. Juni 1990 bewirkt worden sind.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. August 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

de Maizière
Ministerpräsident

Dr. Romberg
Minister der Finanzen

Durchführungsverordnung zum Richtergesetz — Disziplinarordnung — vom 1. August 1990

Auf der Grundlage des § 30 Abs. 5 des Richtergesetzes vom 5. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 637) wird folgendes verordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Liegen Voraussetzungen gem. § 27 Abs. 1 des Richtergesetzes vor, ist ein Disziplinarverfahren nach den in dieser Durchführungsverordnung geregelten Bestimmungen durchzuführen.

§ 2

Disziplinargerichte

(1) Ein Disziplinargericht gem. § 27 Abs. 2 des Richtergesetzes wird gebildet, wenn ein Antrag auf Durchführung eines Disziplinarverfahrens vorliegt.

(2) Die Bestimmung von Richtern für ein Disziplinargericht hat so zu erfolgen, daß die Objektivität bei der Durchführung des Disziplinarverfahrens gewährleistet ist.

(3) Werden vom Antragsteller des Disziplinarverfahrens oder dem Richter, gegen den der Vorwurf einer schuldhaften Pflichtverletzung erhoben wird, Bedenken bezüglich der Zusammensetzung des Disziplinargerichts geäußert, hat das Präsidium diese zu prüfen und nochmals über die Besetzung zu entscheiden.

Diese Entscheidung ergeht durch endgültigen Beschluß.

(4) Verhandlungen vor einem Disziplinargericht sind nicht öffentlich.

§ 3

Ziel des Disziplinarverfahrens

Ziel des Disziplinarverfahrens ist,

1. festzustellen, ob eine schuldhafte Verletzung der im Richtergesetz statuierten Pflichten vorliegt,
2. den Richter von dem Schuldvorwurf zu befreien und das Disziplinarverfahren einzustellen, wenn keine schuldhafte Pflichtverletzung festgestellt wird,
3. bei Vorliegen einer schuldhaften Pflichtverletzung einen Verweis auszusprechen, um den Richter zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten,
4. festzustellen, ob schuldhafte Pflichtverletzungen von solcher Schwere vorliegen, daß dem Minister der Justiz die Abberufung gem. § 22 des Richtergesetzes zu empfehlen ist.

§ 4

Zuständigkeit der Disziplinargerichte

(1) Die Zuständigkeit für die Durchführung eines Disziplinarverfahrens ergibt sich aus § 27 Abs. 3 des Richtergesetzes.

(2) Ist ein Richter im Wege der Abordnung an einem anderen Gericht tätig und ist über den Vorwurf einer schuldhaften Pflichtverletzung während der Zeit der Abordnung zu entscheiden, kann die Durchführung eines Disziplinarverfahrens neben den Antragsberechtigten gem. § 30 Abs. 1 des Richtergesetzes auch vom Direktor oder Präsidenten des